

**DURCH DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 30.05.2006 IM RESTAURANT  
BÄREN TOFFEN GENEHMIGTEN ÄNDERUNGEN DER STATUTEN DER RIG  
AMT SEFTIGEN**

**Bisherige Fassung**

**Neue Fassung**

Ziffer 1.3

Die RIG bezweckt die Wahrnehmung der Interessen der Reiter und Pferdefreunde im Amt Seftigen durch

-  
-  
-  
-

-Zusammenarbeit mit der Kant. Bern. Vereinigung PFERD+UMWELT

-  
-

- neu

ersatzlos streiche, nachdem diese Organisation aufgelöst worden ist

**Vertretung der Interessen seiner Mitglieder an der Förderung und Erhaltung der Infrastruktur für die Tätigkeiten mit dem Pferd gegenüber den Behörden, Gerichten, juristischen und natürlichen Personen insbesondere im Falle von deren unmittelbaren wie auch von deren virtuellen Gefährdungen und Beeinträchtigungen,**

**Begründung:** Dieser Punkt fehlte bis anhin, so dass die Legitimation der RIG zur Einreichung von Beschwerden und Einsprachen aberkannt werden konnte.

Ziffer 2.1

Die RIG zählt fünf Kategorien von Mitgliedern

- Reitvereine des Amtes Seftigen kollektiv mit ihren Mitgliedern

- Reitvereine ausserhalb des Amtes Seftigen

kollektiv mit ihren Mitgliedern

- Reitstallbesitzer

**- Pferdesportvereine des Amtes Seftigen**

**- Pferdesportvereine ausserhalb des Amtes Seftigen**

**- Reit- und Pensionsstallbesitzer**

**Begründung:** Damit soll Klarheit über die Mitgliedschaft und administrativ eine Vereinfachung geschaffen werden.

Ziffer 3.2 Die Vereinsversammlung

2- Absatz

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in den ersten **sechs** Monaten des Jahres statt.

**Begründung:** In den ersten 4 Monaten des Jahres finden in allen pferdeorientierten Organisationen die Hauptversammlungen statt. Damit entsteht einerseits eine Überlastung an Anlässen dieser Art in Pferdekreisen und andererseits können mögliche Probleme, die die RIG betreffen nicht entsprechend erfasst werden, da sie oftmals erst anlässlich dieser Versammlungen verbindlich formuliert werden..

#### 9. Absatz

Die Einladung erfolgt durch:

- Publikation im Anzeiger des Amtes Seftigen,
- Publikation im RIG-Mitteilungsblatt, oder durch uneingeschriebenen Brief 14 Tage vor der Versammlung an alle Mitglieder (inkl. Mitglieder der Mitgliedervereine)

Die Einladung erfolgt durch:

- Publikation in der RIG-Website **und** durch uneingeschriebenen Brief 14 Tage vor der Versammlung an alle Mitglieder **und Mitgliedervereine**

**Begründung:** In Anbetracht des Bestehens der Website und der Verbreitung der elektronischen Kommunikationsmittel erübrigt sich die Publikation im Amtsanzeiger mit den damit einhergehenden respektablen Kosten. Nach dem die Website das RIG-Mitteilungsblatt ersetzt, ist diese Publikationsverpflichtung ebenfalls zu streichen..

Des weitem sind neu nur noch die Mitglieder und die Mitgliedervereine anzuschreiben.

#### 3.4.2. Finanzkompetenzen des Vorstandes

Für ausserordentliche Ausgaben hat der Vorstand eine Kompetenz von Fr. 500.00

Für ausserordentliche Ausgaben hat der Vorstand eine Kompetenz von Fr. **2000.00**

**Begründung:** Es hat sich gezeigt, dass kurzfristig und ausserhalb der Planungszeit für das Budget Anfragen zur Sanierung von Wegen, zur Beschilderung und ähnlichen Anliegen eintreffen, die sehr rasch, den bisherigen Betrag von Fr. 500.00 überschreiten. Um diese Anträge auch finanziell zeitgerecht zu behandeln, müsste jeweils eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, was mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden und schwerfällig sowie wenig effizient ist. Aus diesen Gründen ist die Finanzkompetenz des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben von Fr. 500.00 auf Fr. 2000.00 zu erhöhen.

#### 5. Finanzen

5.1. Für die finanziellen Verpflichtungen der RIG haftet nur das Vereinsvermögen.

Für die finanziellen Verpflichtungen der RIG haftet **ausschliesslich** das Vereinsvermögen **im Sinne von Artikel 75a ZGB.**

**Begründung:** Seit dem 1. Juni 2005 ist diese Änderung des ZGB in Kraft getreten. Damit wird die persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen. Sie haben allein die Pflicht den nach Statuten vorgesehenen Mitgliederbeitrag im Sinne von Artikel 71 ZGB zu entrichten. Entsprechend sind die Statuten klarstellend anzupassen.

Toffen, den 30. Mai 2006

Der Präsident

Der Sekretär

sig. P. Häberli

sig. J. Vogt